

# Satzung

## zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Schützenhofbusch, Stadt Jever

§ 1 [Räumlicher Geltungsbereich](#)

§ 2 [Schutzzweck](#)

§ 3 [Schutzbestimmungen](#)

§ 4 [Freistellungen](#)

§ 5 [Befreiungen](#)

§ 6 [Ordnungswidrigkeiten](#)

§ 7 [Inkrafttreten](#)

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:



### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das in Absatz (2) bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Flurstück 34/34 ausschließlich Spielplatz und Weg längs des Lärmschutzwalles sowie angrenzende Teile der Flurstücke 34/18 bis 34/22 (Wohngrundstücke der Straße "Schützenhofbusch") in der Flur 8 der Gemarkung Jever in einer Größe von ca. 12.100 m<sup>2</sup>.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer [Karte](#) im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.



## § 2.

### Schutzzweck

Der Schützenhofbusch ist ein innerstädtischer Wald mit standorttypischen Sträuchern und Bäumen, die in Einzelfällen ein Alter bis zu 150 Jahren erreicht haben.

Der Gehölzbestand aus Eichen, Buchen, Linden, Schwarzem Holunder, Gemeiner Heckenkirsche, Efeu, Haselnuß und weiteren Gehölzarten

- stellt in seiner Gesamtheit und seinen Einzelbestandteilen einen schützenswerten Artenreichtum dar,
- weist einen schützenswerten Alters- und Schichtenaufbau auf,
- bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- gliedert das Orts- und Landschaftsbild,
- erhält und verbessert das Kleinklima,
- dient zur Sicherung der Wohnumfeldverbesserung und der Naherholung.

Um diesen Landschaftsbestandteil vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, wird er nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.



## § 3.

### Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt, ohne eine Befreiung nach § 5

- a) Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,
- b) die Oberflächengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
- c) Abfälle oder Fremdstoffe aller Art zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Art und Weise zu verunreinigen,
- d) Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- e) nicht standortheimische Pflanzen anzusiedeln,
- f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
- g) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- h) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- i) die Bodenoberfläche zu befestigen,
- j) Feuerstellen anzulegen,
- k) neue Wege herzustellen,
- l) das Befahren mit Kraftfahrzeugen.



## § 4

### Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 der Satzung sind

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr;
3. mit der Stadt Jever abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der

Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen,  
4. für Buchstabe d) die Pflege und Nutzung der Wohngärten innerhalb des Geltungsbereiches,  
5. die Nutzung einer Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> als Biergarten für das Grundstück  
Schützenhofstraße 47. Dieser Bereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.



## **§ 5**

### **Befreiungen**

In besonderen Fällen kann die Stadt Jever auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 N NatG von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Verbote im Einzelfall

- a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert,
- c) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.



## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde,
- b) eine Anzeige nach § 4 Absatz 2 unterläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und anderen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.



## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

26441 Jever, den 26. März 1998

### **Stadt Jever**

Lorentzen

Hashagen

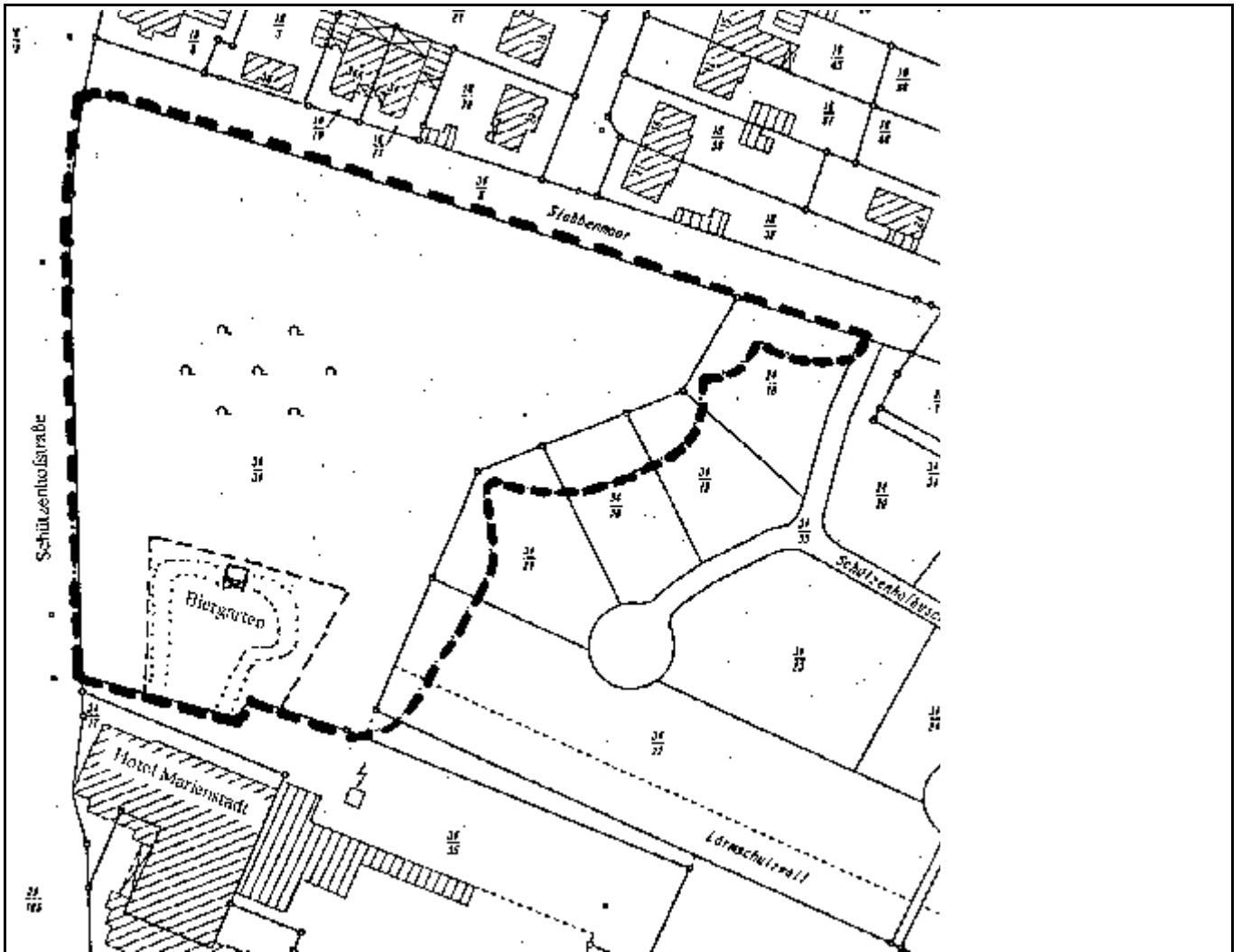
Bürgermeisterin

Stadtdirektor



# Karte zu § 1 der Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Schützenhofbusch, Stadt Jever

Geltungsbereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles



[zurück zu § 1](#)



## **Erläuterungen / Anschreiben an die Grundstücksbesitzer am Schützenhofbusch,**

Sie haben ein Wohngrundstück auf der Fläche des ehemaligen Schützenplatzes erworben, welches mit einem Teil des Gartens in den geschützten Bereich des Schützenhofbusch hineinragt.

Dieser innerstädtische Wald ist in dieser Ausprägung etwas Besonderes und wurde daher bereits 1937 als Landschaftsschutzgebiet erklärt. Durch die Neuordnung der Umgebung, insbesondere durch die neue und nahe Wohnbebauung, ist eine Anpassung an die jetzigen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten notwendig geworden. Die Neuregelung weist daher den Schützenhofbusch als "Geschützten Landschaftsbestandteil" aus. Die Bestimmungen zum Schutz des Waldes und seiner näheren Umgebung (Kronenbereich) ergeben sich aus dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Der Bebauungsplan für dieses Gebiet berücksichtigt diese Schutzbestimmungen und hat den Bereich Ihres Gartens, der Teil des Schutzgebietes ist, als private Grünfläche für besondere Maßnahmen ausgewiesen. Notwendig geworden ist dieses aus baurechtlichen Gründen. Dieses bedeutet für Sie eine bessere Ausnutzung des übrigen Teils Ihres Grundstückes (Stichwort Ausnutzungsziffer). Diese Umstände sollten Ihnen durch die Beratung bei dem Kauf des Grundstückes bzw. Bau Ihres Hauses bekannt sein.

Aus der beigefügten Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Schützenhofbusch können Sie aus den Schutzbestimmungen nach § 3 die Einschränkungen der Nutzung erkennen. Der formale Aufbau einer solchen Satzung bedingt einen solchen strengen Text. Ein Leitbild für eine konstruktive Gestaltung ist in § 2 erkennbar, kann aber für ihren Gartenanteil nicht alle Umstände bis ins kleinste Detail erkennen und regeln. Daher soll mit diesem Schreiben zusätzlich versucht werden, "positive Richtlinien" für die private Nutzung vorzugeben.

Schön wäre eine Gestaltung und Einbindung Ihres Gartens in die bestehende Ausprägung "Waldrand".

**Pflege und Nutzung des Gartens:**

Vorrangiger Schutz besteht für die großen Bäume. Daher muß auch der Wurzelbereich, der mit dem Kronenbereich gleichgesetzt wird, geschützt werden. Eine Nutzung dieser Fläche als Garten ist selbstverständlich möglich, soweit durch diese Nutzung unter der Krone keine Schädigungen der Wurzel erfolgen. Bodenbearbeitung ist daher in nur geringer Tiefe möglich.

Für das Entfernen von Ästen der Bäume müssen Sie Rücksprache mit der Stadt halten.

Eine Entnahme von Gartenerzeugnissen ist selbstverständlich möglich.

Auch die Beseitigung von wilden Kräutern ist möglich, jedoch sollten Sie hierbei Augenmaß walten lassen. Nicht alle Gartenpflanzen werden aufgrund von Lichtmangel, mangelnder Tropffestigkeit, Wurzeldichte der Bäume und anderen Gründen unter dem Kronendach wachsen. Ein dichter Rasen unmittelbar an den Linden wird sich nicht verwirklichen lassen (siehe auch Gift- und Düngeverbot!).

**Bauliche Anlagen:**

Mit dem Verbot baulicher Anlagen (definiert nach der Nds. Bauordnung) im Schutzbereich sind neben Gartenhäuschen, Carports und anderen ortsfesten Bauwerken auch besonders Versiegelungen für Wege, Sitzterrassen oder für andere Nutzungen gemeint. Nicht davon betroffen sind ortsfeste Spielgeräte (Schaukel, Sandkasten), soweit hier keine Versiegelung

erfolgt und sie sich auf "übliche Gartengröße" beschränken.

Selbstverständlich dürfen Sie Ihr Grundstück einzäunen. Nicht möglich sind Mauern. Wünschenswert sind Hecken.

Zum Wald hin soll kein Zugang möglich sein. Die Stadt wird dazu Maßnahmen mit Ihnen absprechen.

Leitungen:

Die Stadt befürwortet eine Regenwasserversickerung auf dem Wohngrundstück. Die dazu erforderlichen Leitungsstränge dürfen dabei in den Schutzbereich hinein führen, soweit hier eine wurzelschonende Verlegung gewährleistet wird.

Lagerung von Abfällen:

Sowohl aus der Gartenfläche wie auch von den großen Bäumen werden Blätter und andere biologischen Abfälle anfallen, die über einen fachgerechten Komposthaufen aufbereitet und entsorgt werden können. Keinesfalls darf solch ein pflanzlicher Abfall, insbesondere auch Rasenschnitt, flächig unter die Bäume verteilt werden. Es können dann luftabschließende Fäulnisprozesse entstehen. Der konzentrierte Nährstoff fördert verfilzte Abfallkulturen und kann die großen Bäume schädigen.

Soweit weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter im Rathaus.

